

erhielte. Er, Zurlauben, möge ihr mitteilen, ob sie offiziell ihren Anspruch darauf erheben wolle.

1) vgl. Gruber/Frauenthal 351

Original mit Siegel
AH 12, 146-147 - Blatt 146^V und 147^R leer

[1624]

A

VERORDNUNGEN DES WALLISER LANDRATES UEBER DEN FREMDENDIENST IM
WALLISER REGIMENT [JEAN DE PREUX]

Rott/Représentation III, 798f

Da ihnen der franz. Ambassador [Robert Miron] schriftlich vor Augen geführt habe, dass - wenn sie ihr Regiment behalten wollten - sie einerseits Werbungen erlauben und andererseits etwas gegen die Deserteure unternehmen müssten, hätten sie voll Interesse für den königlichen Dienst [Ludwig XIII.] und in Uebereinstimmung mit den "articles de Latianie" folgendes Reglement beschlossen:

- [1.] Werbungen sind im bisherigen Rahmen erlaubt.
- [2.] Soldaten, die sich in die Mannschaftliste haben aufnehmen lassen oder die Unkosten verursacht haben, sind verpflichtet, sich den Befehlen der Offiziere zu fügen und den Marsch zu ihren Bestimmungsorten anzutreten.
- [3.] Deserteure sind gehalten, zu ihren Kompanien zurückzukehren und so lange zu dienen, bis ihre Schulden bei den Hauptleuten abgegolten sind.
- [4.] Will ein Soldat nach sieben oder acht Jahren seinen Dienst quittieren, so kann er dies allein bei folgenden drei Gelegenheiten tun: "avant lantre de la campagne la seconde fois a la fin de la campagne et la trisiesme fois" sogleich nach Ankunft der neuen Rekruten. Daraufhin muss ihm der Hauptmann

12/59-61

den Pass aushändigen und nach seiner Rückkehr in die Heimat mit ihm abrechnen.

[5.] Gerichtsstand ist der Wohnort des Soldaten. Die Richter sind gehalten, ihre Urteile aufgrund dieses Reglementes zu fällen.

Kopie in franz. Sprache
AH 12, 148-149 - Blatt 148^v leer

60

1670 März 1., Solothurn

B

SCHREIBEN VON [FRANCOIS] MOUSLIER AN [BEAT JAKOB I.] ZURLAUBEN,
[ZUG]

Zurlauben wisse, wie sehr er sich bemühe, ihm zu Diensten zu sein. Die seinem Sohne [Heinrich II. oder Konrad IV. Zurlauben] gewährte Vergünstigung möchte nur als kleiner Beweis dieser seiner Wohlgeogenheit angesehen werden.

Original in franz. Sprache
AH 12, 154-155 - Blatt 154^v und 155^r leer

61

1675 März 10., Wettingen

A

SCHREIBEN VON ABT MARIAN [RYSER] AN BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, ZUG

Er habe ihn kürzlich gebeten, "den Frückhten taxen" mitzuteilen; da nun auch Zürich ähnliche Begehren gestellt habe, gebe er ihm und mit gleicher Post auch dem Wettinger Amtmann in Zürich [Hans Bernhard Reinhard] bekannt, dass der "Schlag benantlichen das Stuckh um 3 Gl" angesetzt worden und nach Vertrag hier zu beziehen sei. Bei der Beurteilung der Höhe derselben möge man be-